Zeitschrift: Helvetia: magazine of the Swiss Society of New Zealand

Herausgeber: Swiss Society of New Zealand

Band: 13 (1948)

Heft: 8

Vorwort: Botschaft des Bundespräsidenten an die Schweizer im Ausland : in den

Fusstapfen der Väter

Autor: Celio, Enrico

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2152

HELVETIA

MONTHLY
PUBLICATION
OF THE



SWISS BENEVOLENT SOCIETY IN NEW ZEALAND (INC.)

GROUP NEW ZEALAND OF THE NEW HELVETIC SOCIETY.

WELLINGTON N.Z. AUGUST 1948. Volume 8 13th year.

BOTSCHAFT DES BUNDESPRÄSIDENTEN

an die Schweizer im Ausland

In den Fusstapfen der Väter

Es ist rührend, wie sehr sich die Schweizer im Ausland für das Ereignis interessieren, durch das vor hundert Jahren der Grundstein zur modernen Schweiz gelegt wurde. Für den Bundespräsidenten des Jubeljahres ist es deshalb nicht nur eine Pflicht, sondern auch eine Freude, diese Begebenheit in grossen Zügen in einem geschichtlichen Gesamtbild zusammenzufassen.

Von den vier grundlegenden Verfassungen, die das Geschick der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestimmten, ist die Bundesverfassung von 1848 die einzige, die nach Ursprung und Inhalt als völlig schweizerisch bezeichnet werden kann.

Sicher war die vom Jahre 1798 in Paris ausgedachte und aufgestellte, mit dem Direktorium und Bonaparte verabredete Verfassung es nicht; sie wurde dann wohl in der Heimat, in Aarau, aber ohne den Schatten einer Aussprache, von einer unter französischen Trommelschlägen zusammengerufenen schweizerischen Versammlung ratifiziert. D. Ergebnis war das zerbrechliche Gefüge einer helvetischen Republik, der man einen pompösen Namen geben musste, um die fremde Herkunft zu verdecken; sie wurde "ein und unteilbar" getauft. Es war ein Hohn! Die schweizerischen Kantone – der Kern des schweizerischen Staatswesens – wurden zu Präfekturen erniedrigt; von den ursprünglich 22 wurden sie schliesslich auf 19 und 18 herabgesetzt; und die alten Staaten – um mit Hilty zu reden – von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zürich verschwanden für eine Weile von der Bühne der Weltgeschichte.

Ebenso wenig schweizerisch war die folgende, von 1803, die sog. "Mediations"-Verfassung. Sie hat das Gepräge eines Adlers, aber eines fremden Adlers mit gekrümmten Krallen. Napoleon war gewiss ein Genie, dieses Genie war jedoch ein Diktator, beherrscht vom Dämon unermesslichen Ehrgeizes. Als Vermittler gab er dem Gefüge des helvetischen Staates einen föderalistischen Schein; die Schweizer waren begeistert, als die rot-grün-goldene Flagge der helvetischen Republik durch die alten Kantonsfahnen ersetzt wurde. Aber die Begeisterung war von kurzer Dauer; nur zu bald mussten sie einsehen, dass der Preis für die Vermittlung ein hoher und harter war, nämlich die schweizerische Neutralität. Der "Vermittler" verbarg es auch nicht: "La neutralité vis-à-vis de moi - schrieb er - est un mot vide de sens, qui ne vous est utile qu'autant que je le veux." Und in der Tat wurde schon ein neuer Allianz-Vertrag mit Frankreich unterschrieben, der ihm gute 4 Regimenter Schweizersoldaten von je 4000 Mann zuerkannte. Und 7 Jahre später - 1810 - wurde das Tessin aus nichtigen Gründen vom

italienischen Heere Napoleons besetzt; und - Ironie des Schicksals - 10 Jahre später - 1813 - werden die Truppen der Alliierter
das helvetische Territorium verletzen unter dem Vorwand, die
Schweiz vom Joche Napoleons zu befreien. Die Kaiser von Russland
und Oesterreich sowie der König von Preussen werden sich mit ihre
Anhang von Generalen und Diplomaten unter vielen Huldigungen in
Basel niederlassen; die Ankunft der Oesterreicher wird in Bern mi
einer Beleuchtung der Stadt gefeiert. So weit hatte die Mediation

eine unabhängige Verfassung. Denn auch der Bundesvertrag von 1815 ist ganz erfüllt von fremden Einflüssen. Statt der napoleonischen Hegemonie die Intrigen der heiligen Allianz; statt der Einrichtun der kantonalen Präfekturen eine Allianz von Kantonen ohne jedes wirkliche Band, ohne jegliches zentrale Organ. Nunmehr konnten die Kantone selbständig militärische Kapitulationen mit dem Ausland vereinbaren und unter sich Sonderbünde schliessen. Militärische Kapitulationen? Sonderbünde? Beide sollten nach der Absicht der hohen Protektoren dazu dienen, zwischen den Eidgenossen innere Zwistigkeiten heraufzubeschwören. Und in der Tat, die Städte machten sich die Landschaft untertan, die Aristokratie das Volk; die Kantone beargwöhnten sich gegenseitig und "un Suisse était redevenu un étranger hors de sa commune d'origine; on était retombé dans le chaos" schrieb später William Martin.

Immerhin muss zugegeben werden, dass das Jahr 1815 an Positivem und Wertvollem die Aufnahme des Wallis und der Republiken Neuenburg und Genf in die schweizerische Eidgenossenschaft brachte, der Bundesvertrag von 1815 gab der Tagsatzung das Recht, ein eidgenössisches Heer aufzustellen; und - was am meister zählt - der Wienerkongress anerkannte jene schweizerische Neutralität, ohne die die Schweiz den Stürmen, die sich seither in mehr als hundert Jahren in Europa und der Welt ehtfesselten, vielleicht

nicht widerstanden hätte.

Erst die Verfassung von 1848 war wirklich schweizerisch. Ein Volk, das seit Jahrhunderten politisch organisiert ist, das eine vielfach ruhmvolle Vergangenheit besitzt, das sich nach Unabhängigkeit gegenüber dem Ausland und nach innerer Freiheit sehnt, kann weder auf die Länge fremde Einmischungen und Einflüsse dulden, noch auf die Dauer innere Unruhen oder Bruderkriege ertragen. So gipfelte die Gewissheit der Schweizer, nicht mehr frei und stolz zu sein wie ihre Vorfahren, die Demütigung, nicht mehr als europäischer Staat anerkannt zu werden, ihr Wunsch, an den Freiheitsbewegungen, die fast allenthalben in Europa losbrachen, teilzunehmen, nach den unglücklichen Erfahrungen der vergangenen 50 Jahre in der Reform von 1848; sie hat die erniedrigende, kaum hinter ihr liegende Vergangenheit liquidiert und eine brüderliche und sichere Zukunft geschaffen.

Jetzt gibt es keine politischen Allianzen mehr von Kanton zu Kanton oder zwischen Gruppen von ihnen zum Schaden des Bundes der Eidgenossen; keine Möglichkeit mehr für die Kantone, mit fremden Mächten Allianzen und Verträge zu schliessen, dieses Recht ist nunmehr ausschliesslich der Eidgenossenschaft vorbehalten. Die Kantonsverfassungen erhalten die Garantie der Eidgenossenschaft, vorausgesetzt, dass sie republikanisch und demokratisch sind. Post, Zoll und Währung werden eidgenössisch. Das gesetzgebende Organ der Verfassung sind zwei Kammern - der Nationalrat und der Ständerat - und das ausführende der Bundestat. Und zum Zeichen, dass die Schweiz nicht nur politisch, sondern auch im Sinne der Gerechtigkeit und Weisheit im Begriff steht, ein moderner Staat zu werden, wird das Bundesgericht geschaffen und kann ein eidgenössisches Flytechnikum und eine eidgenössische Universität errichtet werden.

So aufgebaut ist die Bundesverfassung von 1848 unter den Grundgesetzen, die den schweizerischen Staat seit der französischen Revolution gestützt haben, das solideste, vollständigste und autonomste staatsrechtliche Gebäude, das sich die Schweiz gegeben hat.

Möge dieser kurze Rückblick in jedem Schweizer Gefühle der Dankbarkeit gegenüber seinen Vorfahren und in denen, die dem Lande ferne sind, stets glühendere Liebe und edleren Stolz für die Heimat wecken.

Celio

Heimat -Erinnerunge

J de Schwyz do goht's halt lostig zue, do wanderet mer of die Alpe-n-ue, nimmt Bergschueh ond de Rocksack zweg, ond macht sich früeh scho of de Weg, so halbwegs obe hät's ä Huus, do setzt me ab ond ruehbet uus, do goht mer den öber de Rocksack ond Täsche, ond nimmt öppe en töchtige Schlock os ere Fläsche, denn goht's wieder wiiter i me g'müetliche Schrett, immer höcher als öb mer in Himmel wött. einé wo de Bergsport kenn ist dört i siim Element, ond obe aaglangt. do ist einé wo de Bergsport kennt, ond obe aaglangt, do ist mer so froh,
me hät alli Sorge i de Stadt ine gloh,
do beobachtet mer denn de Horizont,
wie d'Sonn im Oste ufe chonnt,
dört sieht mer öber Tal ond See,
io dört obe isch halt munderschäb jo dört obe isch halt wunderschöh, im Tal die Weese, wie en Bluemegarte, jo of dene fröhliche Wanderfahrte, bi dene Bergbäch, wo vo de Felse ruuschet, wo mer so fröndlichi Grüess uustuuschet, bi Wii ond Bier ond gutem Most, ond der chräftige Schwyzerchost, bi Musig, G'sang ond lostige Witz, das alles findt mer i de Schwyz.

A. Moosberger, August 1948. ·

MESSAGE FROM THE SWISS FOREIGN MINISTER

MAX PETITPLERRE,

(Federal Councillor)

TO THE SWISS PEOPLE LIVING ABROAD.

Dear Compatriots,

Now that the 100th anniversary of the Constitution is being celebrated, the 1st of August of this year acquires a more profound significance, not